



- I. Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes  
Allach-Untermenzing  
Herrn Pascal Fuckerieder  
BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Str. 486  
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
25.10.2023

## **Beschilderung Waldhornstraße**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04206 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 12.07.2022

Sehr geehrter Herr Fuckerieder,

wir kommen zurück auf den im Betreff genannten Antrag des Bezirksausschusses, in dem Sie das Mobilitätsreferat auffordern, in der Waldhornstraße ab Manzostraße bis zu dessen Ende am Weiherweg ein Fahrradüberholverbot durch Beschilderung mittels Zeichen 277.1 StVO anzuordnen.

Nach Prüfung Ihres Anliegens teilen wir Folgendes mit:

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO) am 28.04.2020 sind diverse Änderungen u.a. zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrer eingeführt worden. § 5 Abs. 4 StVO schreibt nunmehr innerorts für das Überholen von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge einen Mindestüberholabstand von 1,5 m vor. Bis zur Novelle war nur unbestimmt ein „ausreichender Sicherheitsabstand“ vorgeschrieben. Dieser wurde nun in der StVO mit 1,5 m exakt definiert und festgelegt. Die Einschätzung, ob dieser Mindestabstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und evtl. Gegenverkehrs gegeben ist, obliegt ausschließlich dem Kraftfahrer. Einer zusätzlichen Beschilderung bedarf es in der Regel aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe nicht mehr.

Der Gesetzgeber räumt den Straßenverkehrsbehörden zwar die Möglichkeit ein, z.B. an Engstellen zusätzlich das neue Überholverbotszeichen (Zeichen 277.1 StVO) anzuordnen. Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung und der generellen Forderung der Straßenverkehrsordnung nach so wenig Beschilderung wie möglich und nötig wird eine



derartige Beschilderung jedoch auf wenige Sonderfälle beschränkt bleiben, in denen aus baulichen oder besonderen verkehrlichen Gründen eine Situation gegeben ist, in der sich der genaue Umfang des gesetzlichen Verbotes nicht ohne Weiteres erschließt.

Auch die gelegentliche bzw. bloße Missachtung der neuen Mindestüberholabstand-Regelung kann kein Grund für eine zusätzliche Beschilderung sein; stattdessen müssen noch andere schwerwiegende Gründe hinzukommen, damit eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anordnung des neuen Überholverbotszeichens 277.1 StVO vorhanden ist.

Die Verkehrssituation im Bereich der Waldhornstraße ist in dem o.g. Bereich jedoch unauffällig. Der Bereich nördlich der Manzostraße ist bereits als Fahrradstraße beschildert. Erhöhter Durchgangsverkehr ist hier nicht zu erwarten. Die örtliche Polizeiinspektion 44 teilte auf Nachfrage mit, dass ihrerseits bislang weder eine besondere Gefahren- noch eine relevante Unfalllage festgestellt werden konnte; es liegen auch keine Engstellen, Gefälle- oder Steigungsstrecken vor, welche für Fahrzeugführer schwer zu überblicken wären.

Für die Anordnung des beantragten "Überholverbots von Fahrrädern" (Zeichen 277.1 StVO) liegen demnach aktuell keine Gründe und damit keine gesetzliche Rechtfertigung vor.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

**II. Abdruck von I.**  
An MOR-GL5

**III. WV bei MOR-GB2.211**

gez.  
MOR-GB2.211